



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Frankfurt am Main, 16. Juni 2000

Sperrfrist:

Freitag, 16. Juni 2000, 12.00 Uhr EZB-Zeit (MEZ)

PRESSEMITTEILUNG

UMSTELLUNG AUF ZINSTENDER BEI DEN HAUPTREFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN – TECHNISCHE EINZELHEITEN

Auf seiner Sitzung am 8. Juni 2000 beschloss der EZB-Rat, dass beginnend mit dem am 28. Juni 2000 abzuwickelnden Geschäft die Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems als Zinstender mit Zuteilung nach dem amerikanischen Verfahren (multiple rate auction) durchgeführt werden. Ferner beschloss der EZB-Rat, für diese Geschäfte einen Mindestbietungssatz von 4,25 % festzulegen. Wie bereits bei der Bekanntgabe dieses Beschlusses im Anschluss an die EZB-Ratssitzung erläutert wurde, ist die Umstellung auf einen Zinstender bei den Hauptrefinanzierungsgeschäften nicht als eine weitere Änderung des geldpolitischen Kurses des Eurosystems zu verstehen. Das neue Tenderverfahren stellt vielmehr eine Reaktion auf die massiven Überbietungen dar, die sich im Rahmen des bisherigen Mengentenderverfahrens entwickelt haben. Der Mindestbietungssatz übernimmt die geldpolitische Signalfunktion, die bislang der Zinssatz für Mengentender erfüllte.

Die Hauptmerkmale des Zinstenderverfahrens bei den Hauptrefinanzierungsgeschäften sind:

- Der Terminplan für die Tenderankündigung, die Zuteilungsentscheidung und die Bekanntgabe der Ergebnisse wird der gleiche sein wie der für als Mengentender durchgeführte Hauptrefinanzierungsgeschäfte.

- Der Tender wird nach dem amerikanischen Zuteilungsverfahren (multiple rate auction) durchgeführt; dieses Verfahren sieht vor, dass der Zuteilungszins dem Bietungszins des jeweiligen Gebots entspricht. Dieses Zuteilungsverfahren wird bereits seit März 1999 bei den längerfristigen Refinanzierungsgeschäften angewandt.
- Die Tenderankündigung enthält neben den üblichen Informationen den Mindestbietungssatz und die Angabe des erwarteten Liquiditätsbedarfs des Bankensystems.

Diese Angabe bezieht sich auf einen Durchschnittswert des Zeitraums vom Tag der Ankündigung bis einschließlich zum Tag vor Abwicklung des nächsten Hauptrefinanzierungsgeschäfts. Reicht diese Zeitspanne über das Ende einer Mindestreserve-Erfüllungsperiode hinaus, wird auch der bis zum Ablauf der Erfüllungsperiode zu erwartende durchschnittliche Liquiditätsbedarf angegeben. Diese Schätzung des Liquiditätsbedarfs des Bankensystems ist zwangsläufig mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren behaftet. Die EZB stellt ihre Schätzungen auf Basis ihres Kenntnisstands zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereit und stützt sich dabei auf die von den nationalen Zentralbanken gelieferten Angaben. Ferner ist hervorzuheben, dass die EZB bei ihren Zuteilungsentscheidungen eine Reihe von Faktoren berücksichtigt, zu denen auch – wenngleich nicht ausschließlich – der erwartete Liquiditätsbedarf des Bankensystems zählt.

Der Liquiditätsbedarf ist definiert als der in dem betreffenden Zeitraum verzeichnete Durchschnitt der täglichen Summe aus Mindestreserve-Soll und allen anderen Faktoren außer den geldpolitischen Geschäften des Eurosystems, die sich auf die Liquidität des Bankensystems auswirken (die sog. autonomen Faktoren wie beispielsweise der Banknotenumlauf und Einlagen der öffentlichen Haushalte beim Eurosystem; vgl. den in jedem Monatsbericht der EZB enthaltenen Kasten „Geldpolitische Geschäfte und Liquiditätsbedingungen in der Mindestreserve-Erfüllungsperiode, die am ... endete“, zuletzt auf Seite 18 f. in der Ausgabe vom Juni 2000). Die Seiten der EZB, auf denen die täglichen Angaben zu den Liquiditätsbedingungen enthalten sind, werden *ex post* Daten zu den Liquiditätsfaktoren (ohne die geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems) enthalten, sodass die Geschäftspartner die Abweichung der tatsächlichen Daten von den veröffentlichten Schätzwerten problemlos überprüfen können.

- Die Bekanntmachung der Tenderergebnisse enthält das gesamte Zuteilungsvolumen, den Mindestbietungssatz, den marginalen Zinssatz, den gewichteten durchschnittlichen Zuteilungssatz und den Prozentsatz der Zuteilung zum marginalen Zinssatz.
- Teilnahmeberechtigte Geschäftspartner können Gebote über bis zu zehn verschiedene Zinssätze abgeben. Bei jedem Gebot geben sie den Betrag, den sie mit den nationalen Zentralbanken handeln wollen, und den entsprechenden Zinssatz an. Die gebotenen Zinssätze sind als ein Vielfaches von 0,01 Prozentpunkten anzugeben. Gebote, die unter dem von der EZB angekündigten Mindestbietungssatz liegen, werden nicht berücksichtigt.

- Der Mindestbietungsbetrag liegt bei 1000 000 EUR. Das bedeutet, dass jedes Gebot, das zu einem bestimmten Prozentsatz abgegeben wird, mindestens diesem Betrag entsprechen muss. Gebote, die diesen Mindestbietungsbetrag übersteigen, sind als Vielfaches von 100 000 EUR anzugeben.
- Bei der Zuteilung der EZB werden die Gebote vom höchsten bis zum niedrigsten Zinssatz aufgelistet. Die Gebote mit den höchsten Zinssätzen werden zuerst berücksichtigt, und die Gebote mit den darauf folgenden niedrigeren Zinssätzen werden so lange bedient, bis das gesamte Zuteilungsvolumen ausgeschöpft ist. Wenn beim niedrigsten berücksichtigten Zinssatz (d. h. beim marginalen Zinssatz) der Gesamtbetrag der Gebote über dem noch zuzuteilenden Betrag liegt, so wird dieser anteilig unter den Geboten aufgeteilt.

Schließlich wird daran erinnert, dass die Verzinsung des Reserve-Solls dem durchschnittlichen marginalen Zuteilungssatz entspricht, der bei den Hauptrefinanzierungsgeschäften während der Mindestreserve-Erfüllungsperiode angewandt wird, und dass weitere technische Einzelheiten des Tendersverfahrens bei Offenmarktgeschäften des Eurosystems auf der Internetseite der EZB unter „Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3 - Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des ESZB“ abgerufen werden können (<http://www.ecb.int>).

Europäische Zentralbank

Presseabteilung

Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 13 44-7455 • Fax: +49 (69) 1344-7404

Internet: <http://www.ecb.int>

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet